

SATZUNG
DES
TSC "DIE HAIE" e. V. Gotha

letzte Änderung am: 22.11.2014

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 23.04.1990 in Reinhardsbrunn gegründete Tauchsportverein führt den Namen TSC "Die Haie" e.V. Gotha. Der Verein hat seinen Sitz in Gotha und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im:

- VDST (Verband Deutscher Sporttaucher)
- LTVT (Landestauchsportverband Thüringen)
- LSB (Landessportbund Thüringen)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Interessen und Ziele

Der Tauchsportclub ist für alle Bürger offen, deren Interessen mit den Zielen des Vereins übereinstimmen.

Der Tauchsportclub vertritt die Interessen seiner Mitglieder, berät sie und fördert den selbständigen Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern und anderen Tauchsportclubs und Vereinen.

Der Tauchsportclub ist Mitglied des VDST, des LTVT und des LSB Thüringens. Er vertritt und fördert deren Interessen.

Der Tauchsportclub tritt für den umfassenden Schutz aller Pflanzen- und Tierarten ein. Er fördert alle Belange des internationalen Umwelt- und Gewässerschutzes sowie den Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen.

Der Tauchsportclub betrachtet die Unterwasserjagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna, das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als vereinschädigendes Verhalten.

Ein Verstoß gegen die Interessen und Ziele des Vereins wird als Ausschlussgrund angesehen.

Der Tauchsportclub ist ein selbstlos tätiger Verein zur Förderung des Tauchens als Breitensport sowie der tauchsportlichen Ausbildung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Tauchsportclubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Entschädigungen für Arbeitsleistungen, Trainingsstunden der Fachübungsleiter und bedürfen des Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

Weitere Mittel des Vereins werden zur Erhaltung der Tauchtechnik und -ausrüstung sowie für Neuanschaffungen verwendet.

Den Vorrang hat dabei die Tauchtechnik und -ausrüstung, welche zur Ausbildung und zur Sicherheit notwendig ist. Weiterhin werden Räumlichkeiten und deren Instandsetzung von Vereinsmitteln finanziert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestauchsportverband Thüringen e.V.(LTVT), Eingetragen beim Amtsgericht Erfurt VR160254, der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Zwecke des LTVT zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Tauchsportclubs können Bürger werden, die diese Satzung anerkennen.

Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.

Der Tauchsportclub meldet von seinen Mitgliedern entsprechend der jeweils geltenden Verbandsvorschriften die erforderlichen persönlichen Daten.

Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

Jedes ordentliche Mitglied kann seine Mitgliedschaft, auf unbestimmte Zeit ruhen lassen. Dies ist beim Vorstand zu beantragen. Während einer ruhenden Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Die Beitragspflicht für VDST, LSB und LTVT bleibt während der ruhenden Mitgliedschaft bestehen.

Die Mitgliedschaft im Tauchsportclub ist eine Jahresmitgliedschaft, welche jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich beendet werden kann. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliedschaft endet außerdem in folgenden Fällen:

- Durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Seit der letzten Mahnung müssen mindestens drei Monate vergangen sein.
- Durch Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein.
- Mit dem Tod eines Mitgliedes.
- Mit der Auflösung des Vereins.

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils bis zum 15. des ersten Monats eines laufenden Kalenderhalbjahres fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann jeder Bürger werden, der sich bei der Förderung des Tauchsportes verdient

gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft muss durch ein ordentliches Mitglied beantragt werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- einem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Abteilungsleiter für Aus- und Weiterbildung

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

- Abteilungsleiter für Öffentlichkeitsarbeit
- Abteilungsleiter für Kinder- und Jugendarbeit
- Abteilungsleiter für Material und Technik.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund Ihrer Dringlichkeit einer unverzüglichen Bearbeitung bedürfen.

Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig sind.

Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Durchführung und Umsetzung von Beschlüssen aus den Mitgliederversammlungen sowie der Bearbeitung von Anträgen und Anregungen von Mitgliedern des Vereins
- die Bewilligung von Ausgaben
- die Aufnahme, den Ausschluss von Mitgliedern.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden ausüben.

Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Es sind alle Mitglieder des Vorstandes, unter der letzten bekannten Postanschrift oder mittels elektronischer Medien (wie E-Mail) dazu einzuladen. Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder und der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Er tritt außerdem zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

In Eilfällen, wenn eine Entscheidung erst auf der kommenden Vorstandssitzung Nachteile für den Verein erbringt oder erbringen könnte, kann der Vorstand unter vorheriger Zustimmung aller

Vorstandsmitglieder zum Umlaufverfahren eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren durchführen. Dieses Umlaufverfahren kann insbesondere auch mittels elektronischer Medien, beispielsweise per E-Mail, erfolgen. Der auf diese Weise getroffene Beschluss wirkt unmittelbar. In der kommenden Vorstandssitzung wird er zur erneuten Abstimmung gestellt.

Bei Gefahr im Verzuge, wenn im konkreten Einzelfall auch die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde und dem Verein dadurch erhebliche Nachteile entstehen könnten, kann der Vorsitzende und kann im Verhinderungsfall sein Stellvertreter allein entscheiden. Diese Entscheidungen sind unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Bei Ausscheiden des Vorsitzenden führt der Stellvertreter die Vereinsgeschäfte kommissarisch bis zur nächsten Wahl weiter.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß auf Grundlage der Geschäftsordnung einberufen wurde, ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung führt Beschlüsse herbei die ausschließlich der Funktion und dem Wohl des Vereins sowie seiner Mitglieder gerecht werden. Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden die nicht dem Charakter des Vereins entsprechen.

Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie muss mindestens vier Wochen vorher mit Tagesordnung einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt mittels elektronischer Medien (wie E-Mail), ist dieses nicht möglich, erfolgt die Einladung auf postalischem Weg.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder dem Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder einzeln auf zwei Jahre.

Das Amt endet, wenn einem Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung das Misstrauen in einfacher Mehrheit ausgesprochen wird.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren aus der Mitgliedschaft, die als Revisionskommission die ordnungsgemäße Verwendung der zu Verfügung stehenden Mittel des Vereines kontrollieren. Sie sind auf Anfrage eines Mitgliedes rechenschaftspflichtig.

Bei Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen und zu archivieren. Diese sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und jedem Mitglied in geeigneter Weise bekannt zu machen. Einspruch gegen das Protokoll kann binnen vier Wochen gegenüber Vorstand erhoben werden.

§ 8 Anträge

Jedes ordentliches Mitglied hat das Recht Anträge zu unterbreiten.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor dieser schriftlich beim Vorstand eingehen. Sie müssen begründet und vom Antragsteller persönlich vertreten sein.

Anträge können auch außerhalb der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Diese müssen dann in turnusmäßigen Beratungen geklärt werden.

§ 9 Wahlen

Die Durchführung der Wahlen, wird durch die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.

Gewählt wird nach dem Prinzip der Mehrheitswahl.

§ 10 Beschlussfassung

Beschlüsse können herbeigeführt werden, durch den

- den geschäftsführenden Vorstand,
- durch den Vorstand,
- durch die Mitgliederversammlung.

Beschlussfassungen zu Anträgen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Änderungen der Satzung, entscheidet die Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Bei Beschlussfassungen sind Stimmenthaltungen erlaubt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

Gefasste Beschlüsse müssen den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

.....
Vorsitzender
Lutz Wolfersdorf

Anhang zur Satzung des TSC " Die Haie "e.V. Gotha

Der Vorstand ist mit folgenden Mitgliedern besetzt:

Vorsitzender:	Lutz Wolfersdorf
stellvertretender Vorsitzender:	Ralf Hildebrandt
Schatzmeister:	Ernst Böhm
Abteilungsleiter für Aus- und Weiterbildung:	Mario Weigand

Der erweiterte Vorstand ist mit folgenden Mitgliedern besetzt:

Abteilungsleiter für Öffentlichkeitsarbeit:	Michael Wedel
Abteilungsleiter für Kinder- und Jugendarbeit:	Katharina Niermann
Abteilungsleiter für Material und Technik:	Andreas Wolf